

Preis=



Blatt.

Groß Strehlik, den 25. Oktober 1918

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Staatssekretär Scheidemann über die Kriegsanleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande!
Gedenket der Soldaten und ihrer Familien!
Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein
Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf
Prozent anzulegen.

A. Scheidemann

Amtliche Bekanntmachungen.

Deutsche Rückwanderer.

Die nach Friedensschluß mit Rußland von dort nach Deutschland mit der Absicht dauernden Verbleibens zurückkehrenden Rückwanderer deutscher Abstammung, die die russische Staatsangehörigkeit besitzen, sind ebenfalls als Auslandsflüchtlinge anzusehen, zu deren Fürsorge Reich und Staat die üblichen Zuschüsse gewähren.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Abänderung oder Untertrennung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung ausgesprochen sind, sowie der Handel mit solchen wird verboten.

Derartige Waffen sind von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Frhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung

betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Die durch unsere Anordnung vom 9. August 1918 — A. I. 3306/18 — festgesetzte Preisstaffelung der Schlachtschafe wird nach der mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 18. September 1918 — A. II. 8683 — ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — wie folgt ergänzt:

Lämmer und Jährlinge, die zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, sind nach Klasse II [vollfleischige und fetter Mutterchafe] mit einem Höchstpreise von 90.—Mk. für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 3. Oktober 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Liebel.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. gez. von Tilly.

Anordnung.

Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 28. September 1918 wird hiermit angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Runkelrüben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 13. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.